

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 2123.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern.
 Vom 23. September 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von dem Magistrat zu Stettin darauf angetragen worden ist, zur Sicherstellung von der Stadt eingegangener Verpflichtungen, außer den schon früher ausgefertigten Stadt-Obligationen, noch anderweitig zum Betrage von 500,000 Rthlr.; geschrieben: Fünfhunderttausend Thaler, dergleichen auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Obligationen ausstellen zu dürfen, und nachdem bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. d. s. Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 500, geschrieben: Fünfhundert Stück Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen, eine jede zu 1000 Rthlr., geschrieben: Eintausend Thaler Courant, welche nach anliegendem Schema unter Litt. F. No. 1. bis 500. auszustellen, mit Drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem für die städtischen Schulden bestehenden allgemeinen Tilgungsfonds nach der durchs Loos bestimmten Folge-Ordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Begeben Sanssouci, den 23. September 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Graf v. Alvensleben.